



# Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

---

**Geschäftsjahr 2024**

Wien, 31. März 2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Aufgaben der VKS .....	1
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 .....	1
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS .....	3
1.2.3	Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS.....	4
2	Gesellschaftliche Organisation .....	5
2.1	Eigentümer und Generalversammlung .....	5
2.2	Aufsichtsrat .....	5
2.3	Beirat .....	6
2.4	Ausschuss SVS-BMK-VKS .....	6
2.5	Organigramm, Organliste und Personen .....	6
3	Interne Organisation.....	9
3.1	Geschäftsleitung .....	9
3.2	Assistenz & Buchhaltung.....	9
3.3	Compliance & Audits.....	9
3.4	Kreislaufwirtschaft & Public Relations .....	10
4	Allgemeine Leistungen.....	11
4.1	Finanzwesen.....	11
4.2	Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision.....	11
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	11
5	Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 .....	12
5.1	Systemteilnehmerprüfungen .....	12
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts .....	12
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	12
5.1.3	Pönale.....	13
5.2	Liste der Systemteilnehmer .....	13
5.3	Anfallstellenregister.....	14
5.3.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen .....	14
5.3.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern .....	14
5.3.3	Vorbereitung auf die Auszahlung eines Transportkostenzuschusses .....	14
5.4	Durchführung von Analysen .....	15
5.4.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	15
5.4.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	16
5.5	Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmengen.....	16

---

5.6	Letztverbraucherinformation.....	16
5.6.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung.....	16
5.6.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher .....	17
5.6.3	Überregionale Letztverbraucherinformation.....	17
5.7	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung.....	18
5.8	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	18
6	Sonstige Aufgaben der VKS.....	19
6.1	Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung .....	19
6.2	Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“ .....	19
6.3	Marktanteilsmodelle .....	20
6.4	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen .....	20
7	Begriffsdefinition.....	22
8	Anlagen.....	22

---

# **1 Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH**

## **1.1 Allgemeines**

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes, insbesondere durch Koordinierungstätigkeiten im Bereich Herstellerverantwortung von Verpackungen.

Die VKS wurde per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a (1) und (2) AWG 2002 betraut. Die Betrauung wurde per Bescheid vom 19.12.2024 bis zum 31. Dezember 2034 mit den nun aktualisierten Aufgaben erneuert.

Die Konkretisierung und entsprechende Finanzierung der Aufgaben der VKS werden in einer gleichlautenden Vereinbarung mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMK genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen (SVS) festgelegt. Alle notwendigen Überarbeitungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgen in Abstimmung mit den SVS und dem BMK.

Neben den bescheidmäßig übertragenen Aufgaben wurde die VKS von den SVS mit anderen Aufgaben, wie der Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung gem. § 29 (4) Z 4 AWG 2002 oder Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (Abgeltungsv) beauftragt.

## **1.2 Aufgaben der VKS**

### **1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002**

Die Hauptaufgabe der VKS liegt darin, für fairen Wettbewerb zwischen allen SVS, welche am Markt der Entpflichtung von Verpackungen tätig sind, sowie ihren Kunden innerhalb der gesetzlich für die VKS vorgesehenen Möglichkeiten zu sorgen. Dafür achtet die VKS auf die Schaffung und Einhaltung gleicher Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer sowie die Schaffung von Schlichtungsmodalitäten.

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben der SVS, bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer Effizienz- und Transparenzsteigerung führt.

Die VKS ist gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben der SVS betraut:

- Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:
  - Zusammenführung und erforderlichenfalls eine Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung
  - Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

- Haushaltsverpackungen:
  - Koordination der Information der Letztverbraucher einschließlich der Koordinierung der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
  - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen:
  - Führung eines Anfallstellenregisters
  - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
  - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen

Am 10.12.2021 wurde die AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“ zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 200/2021 kundgemacht. Durch diese Änderung kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die VKS – zusätzlich zu den bereits bestehenden – mit folgenden neuen Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 betrauen:

- § 30a (1) Z 1: Die Information der Letztverbraucher, einschließlich der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- § 30a (1) Z 6 und (2) Z 6: Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle,
- § 30a (1) Z 7 und (2) Z 7: Plausibilisierung der monatlichen Aufteilung nach Marktanteil der je Bundesland und Sammelkategorie gesammelten Abfallmengen,
- § 30a (1) Z 8: Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) (= Erfüllung der Mehrwegquoten).

Am 29.12.2021 wurde die Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung 2014 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. II 597/2021 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Aufgaben bzw. Konkretisierungen:

- § 22 (5): Erhebung der notwendigen Daten zur Zusammensetzung der in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen, bei denen der Packstoff, der als Hauptbestandteil verwendet wird, weniger als 95% von der Verpackungseinheit ausmacht. Dabei kann sich die VKS eines Dritten bedienen.
- § 20 (1): Die SVS haben sich für die Information der Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungen, Einweggeschirr und -besteck, bestimmten Einwegkunststoffprodukten der VKS zu bedienen.

Am 25.09.2023 wurde die VerpackVO-Novelle mit dem BGBl. II 284/2023 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Aufgabe:

- § 14a (3): Beauftragung eines Gutachtens zur Festlegung von Pauschalen für die Abgeltung von Transportkosten für Einzelabholungen von sonstigen gewerblichen Anfallstellen unter Berücksichtigung der genannten Kriterien Entfernung, Art der Sammlung, Sammelqualität, Mindestmassen, ... sowie Beachtung von regionalen Besonderheiten und der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Am 17.07.2024 wurde die AWG-Novelle „Digitalisierung“ mit dem BGBl. I 84/2024 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Änderungen:

- **ENTFALL** der Tätigkeiten gemäß § 30a (1) Z 8: Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) (= Erfüllung der Mehrwegquoten)
- § 30a (2) Z 2a: Information der Letztverbraucher „Gewerbe“
- § 30a (2) Z 8: Die Einholung von Gutachten zur Ermittlung von Pauschalen zur Abgeltung der angemessenen Kosten des Transports von Verpackungsabfällen bei einer Abholung von einer sonstigen gewerblichen Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage zur nächstgelegenen Übergabestelle sowie der erforderlichen Verwaltungskosten der Übergabestellen durch geeignete Sachverständige

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die dazugehörige Betrauung durch das BMK am 19.12.2024 erfolgt ist. Die beschriebenen Aufgaben sind mit den SVS in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zu konkretisieren und entsprechend aufzunehmen. Bis zum Vorliegen der aktualisierten Vereinbarung setzt die VKS die neuen Aufgaben auf Basis der bestehenden Vereinbarung in Abstimmung mit den SVS und dem BMK um.

### 1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a (3) AWG 2002 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam i.S. § 29 (4c) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 sind durch die SVS zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingekommenen Entgelte für die Förderung der Vermeidung von Abfällen aufzuwenden.

### **1.2.3 Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS**

Die VKS wurde von den HSVS mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

- Jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse je Sammelkategorie, HSVS und Gebietskörperschaft, Überprüfung der korrekten Bezahlung und Übermittlung des Prüfergebnisses an die entsprechenden Stellen
- Entsprechend der Vereinbarung zwischen den SVS und den Gebietskörperschaften beauftragt die VKS die Durchführung einer Mengenerhebung und Sortieranalyse gemäß Littering-Leitfaden der BOKU und unterstützt beim Prozedere der Auszahlung der Littering-Entgelte der SVS an die Gebietskörperschaften

---

## 2 Gesellschaftliche Organisation

### 2.1 Eigentümer und Generalversammlung

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMK und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die Umweltbundesamt GmbH Alleingesellschafterin ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 (1) GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

### 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.



## 2.3 Beirat

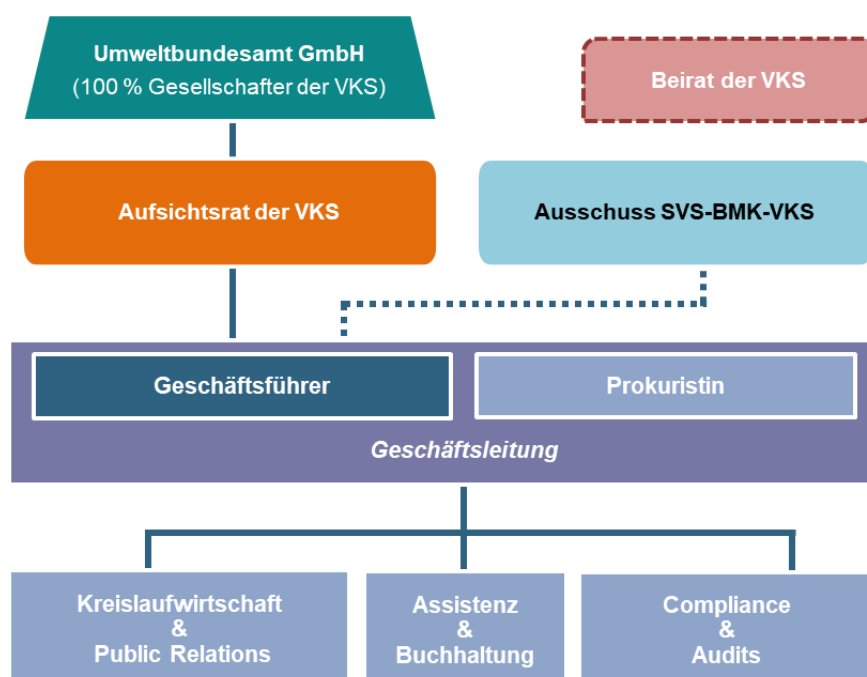
Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW (nunmehr BMK) hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMK, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a (1) und (2) AWG 2002 genannten Aufgaben sowie für die Aufgaben der VKS betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung.

## 2.4 Ausschuss SVS-BMK-VKS

Der Ausschuss SVS-BMK-SVS besteht aus den entscheidungsbefugten Personen der SVS sowie Personen der Aufsichtsbehörde (BMK) und der VKS. Im Ausschuss werden die wesentlichen Entscheidungen über die operative Umsetzung der Aufgaben der VKS gemäß AWG sowie etwaig zusätzlicher Aufträge durch die SVS getroffen. Ebenso wird im Ausschuss über das zur Aufgabenerfüllung notwendige Budget entschieden.

## 2.5 Organigramm, Organliste und Personen



## Organliste der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

### Eigentümer

Organisation	Name	Funktion
Umweltbundesamt GmbH	Mag. Dr. Verena Ehold	Geschäftsführerin
	Mag. Georg Rebernik (bis 29.02.2024)	Geschäftsführer
	Dipl.-Ing. Dr. Hildegard Aichberger MBA (ab 01.05.2024)	Geschäftsführerin

### Aufsichtsrat

Funktion	Name
Vorsitzender	Mag. Siegfried Menz
Stellvertreterin des Vorsitzenden	Mag. Evelyn Wolfslehner
Mitglied	KR Hans Roth (bis 18.01.2024)
Mitglied	Gabriele Jüly (ab 25.04.2024)
Mitglied	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Marion Huber-Humer
Mitglied	Prof. Helmut Mödlhammer

### Beirat

Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Mag. Sarah Warscher	Mag. Georg Fürnsinn
Österreichischer Städtebund	-	Dipl.-Ing. Rainer Kronberger
	Dipl.-Ing. Rainer Kronberger (ab 10.07.2024)	Dipl.-Ing. Niklas Lindemann (ab 10.07.2024)
Österreichischer Gemeindebund	Dr. Walter Leiss	Mag. Bernhard Haubenberger
Verbindungsstelle der Bundesländer	Dipl. Ing. Erich Gungl (bis 03.09.2024)	Wilfried Mayr (bis 25.09.2024)
	Dipl.-Ing. Theo Friedrich (ab 03.09.2024)	Dipl.-Ing. Elisabeth Punesch (ab 25.09.2024)
Wirtschaftskammer Österreich	Dipl.-Ing. Dr. Thomas Fischer	Mag. Jürgen Streitner
Landwirtschaftskammer Österreich	Jakob Mariel, LL.M.	Mag. Christoph Becsi
Bundesarbeitskammer	Mag. Werner Hochreiter (bis 11.07.2024)	Mag. Lukas Oberndorfer (11.07. - 14.10.2024)
	Dr. Judith Fitz (ab 11.07.2024)	Mag. Lisa Weinberger, LL.M. (ab 14.10.2024)

### Ausschuss SVS-BMK-VKS

Sammel- und Verwertungssystem	Mitglied	Ersatzmitglied
Altstoff Recycling Austria AG	Mag. Dr. Harald Hauke	Dipl.-Ing. Martin Prieler (bis 15.10.2024) DDr. Thomas Eck (ab 15.10.2024)
Austria Glas Recycling GmbH	Dipl.-Ing. Eva Koller	Mag. Dr. Harald Hauke
Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co.KG	Christian Steger	Josef Frank
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	Uwe Echtler (bis 31.03.2024) Kamila Horak (ab 01.04.2024)	Dirk Staubach Roland Weidmann, MSc.
Interzero Circular Solutions Europe GmbH	Dipl.-Ing. Wilhelm Kleer	Mag. Thomas Glatz
Reclay Systems GmbH	Gottfried Bieglmayer	Dr. Marisa Pia Scholz
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Mag. Sarah Warscher	Dipl.-Ing. Wolfgang Holzer

### VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Bereich	Name	Funktion
Geschäftsleitung	Dipl.-Ing. Andreas Pertl	Geschäftsführer
	Mag. Sabine Tüchler	Prokuristin
Assistenz & Buchhaltung	Karin Dostal	
	Angelika Springer	
Kreislaufwirtschaft & Public Relations (Leitung: Dipl.-Ing. Andreas Pertl)	Dipl.-Ing. Philipp Hietler	
	Daniel Kudernatsch	
	Elfi Schillinger	
Compliance & Audits (Leitung: Mag. Sabine Tüchler)	Natascha Behofsitz, MSc.	
	Dipl.-Ing. Andreas Öhlinger	
	Dipl.-Ing. Mag. Doris Weidenhiller	

## 3 Interne Organisation

### 3.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung (Dipl.-Ing. Andreas Pertl) und der Prokuristin (Mag. Sabine Tüchler).

Der Geschäftsführer vertritt die VKS in jenen Angelegenheiten, welche ausschließlich auf den Geschäftsführer entfallen, sowie auf politischer Ebene.

Die strategische Ausrichtung der VKS wird zwischen der Prokuristin und dem Geschäftsführer unter Einbindung des Aufsichtsrates abgestimmt und festgelegt. Die Geschäftsleitung vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist Kontakt zu Presse und Medien. Ebenso vertritt sie die VKS in der strategischen Kommunikation mit Stakeholdern (Interessenvertretungen, kommunale Spitzenverbände, ...). Weiters erfolgt die Unterfertigung von Verträgen jeglicher Art jeweils durch die Geschäftsleitung.

### 3.2 Assistenz & Buchhaltung

Zentrale Aufgaben der Assistenz und Buchhaltung sind der Auf- und Ausbau der Ablage (elektronisch und in Papierform), die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überprüfung sowie Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Einholung von Angeboten, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung; weiters die Unterstützung der Fachbereiche bei den Berichtspflichten, der Vorbereitung von Veranstaltungen sowie Erstellung von Präsentationen und Unterlagen.

### 3.3 Compliance & Audits

Der Bereich „Compliance & Audits“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z. B. Quartalsberichte, B-PCGK-Bericht, ...). Weiters zeichnet der Bereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) und als Ansprechperson der Internen Revision (IR) verantwortlich.

Zentrale Aufgabe des Bereichs ist die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Wichtigste Zielsetzung der Prüfungen ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS für die von den Systemteilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten Packstoffmengen von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen. Die Auswahl der Prüfkandidaten erfolgt – mit einigen wenigen Ausnahmen – per Zufall. Die Systemteilnehmerprüfungen werden durch von der VKS beauftragte Dienstleister (insb. Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) durchgeführt.

Weitere Aufgabe ist die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle, welche monatlich zu aktualisieren ist. Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten der STN monatlich an die VKS. Es ist nunmehr möglich, auf der Webseite der VKS, mit Hilfe einer Suchmaske festzustellen, ob ein Unternehmen bei einem der in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme aktuell einen Vertrag abgeschlossen hat.

### 3.4 Kreislaufwirtschaft & Public Relations

Der Bereich „Kreislaufwirtschaft & Public Relations“ beinhaltet im Wesentlichen alle abfallbezogenen Aufgaben der VKS, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zuständigkeit für die IT, diese sind:

- Führen des Anfallstellenregisters
- Durchführen von Analysen der Sammlung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen sowie im Bereich der Einwegkunststoffprodukte
- Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil
- Information der Letztverbraucher und Verhandlung der Letztverbraucherentgelte
- Abwicklung der Aufgaben hinsichtlich Abgeltungsverordnung (AbgeltungSV)
- Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der SVS

Das Anfallstellenregister (ASR) ist ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen. Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreibern (ASB) aktuell gehaltenen Informationen, wie die Lizenzierungsanteile je Sammelkategorie sowie den durchschnittlichen Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen in der Verpackungssammlung, den Entsorgern dieser AS zur Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den SVS zu ermöglichen. Die Betreuung und Unterstützung der ASB erfolgt durch einen externen Helpdesk (First-Level-Support) sowie durch die VKS (Second-Level-Support).

Bei der Analysetätigkeit werden Sortieranalysen der Sammelware aus der Leicht- und Metallverpackungssammlung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung, für die Nachweisführung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackVO) und die Berechnung der Netto-Sammelmengen als Datengrundlagen für die AbgeltungSV. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei AS dienen. Einmal im Jahr erfolgt eine Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil.

Basis der Information der Letztverbraucher:innen ist das Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit allen HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Darin wird festgelegt, welche Tätigkeiten zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der regionalen Information der Letztverbraucher (= kommunale Abfallberatung) von der VKS durchzuführen sind, und welche Maßnahmen die VKS zur überregionalen Information der Letztverbraucher:innen treffen soll. Weitere Aufgabe ist die Verhandlung der Entgelte für Tätigkeiten der kommunalen Abfallberatung mit den Vertretern der Gebietskörperschaften.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der Verwaltung und Verwendung der Mittel zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS, die Tätigkeiten für die Umsetzung der AbgeltungSV sowie die Analysen und Mengenerhebungen von gelitterten Einwegkunststoffprodukten.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen.

---

## 4 Allgemeine Leistungen

### 4.1 Finanzwesen

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens werden die im IKS der VKS festgelegten sowie mit den SVS vereinbarten Abrechnungsmodalitäten umgesetzt.

Ebenso erfolgt die Umsetzung der Zahlungsabwicklung des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mittel von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 getrennt gehalten werden.

Die VKS wickelt die meisten Buchhaltungstätigkeiten eigenständig via Web-Applikation im Buchungssystem der externen Buchhaltung ab. Die externe Buchhaltung führt die Gehaltsverrechnung durch und erstellt die Quartalsberichte sowie den Jahresabschluss.

### 4.2 Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Rechnungshof Österreich. Empfehlungen des Rechnungshofs wie aus der letzten Prüfung zum Thema „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ aus dem Jahr 2022 werden von der VKS, sofern es die Möglichkeiten zulassen, konsequent umgesetzt. Für die VKS findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 (1) GmbHG führt die VKS ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens und des B-PCGK entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des B-PCGK.

Weiters unterliegt die VKS einer Internen Revision (IR), welche in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat jährliche Schwerpunkte für die Revisionstätigkeiten setzt.

### 4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VKS und ihre Tätigkeiten wurden durch die Geschäftsleitung und Mitarbeiter:innen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Bereichen dient die Website [www.vks-gmbh.at](http://www.vks-gmbh.at), welche laufend aktuell gehalten wird.

## 5 Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Aufgaben der VKS sind entweder getrennt dem Haushalts- oder Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a (1) und (2) AWG 2002 bzw. auf den Aufgaben, welche in der Betrauung oder Beauftragung durch das BMLFUW (nunmehr BMK) oder durch Beauftragung durch die SVS festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2024 beschrieben.

### 5.1 Systemteilnehmerprüfungen

#### 5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts

Die VKS ist für die Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich. In Abstimmung mit den SVS und dem BMK wurde das vereinheitlichte Kontrollkonzept auf Grund neuer Anforderungen überarbeitet bzw. adaptiert.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer (STN) aller SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

#### 5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen

Die Prüfung der korrekten Mengenmeldung der STN an die SVS ist eine zentrale Aufgabe der VKS und ein Beitrag zur Schaffung eines fairen Marktumfelds. Dazu erfolgte die Prüfungskandidatenauswahl gemäß den Vorgaben § 29 (2) Z 8a AWG 2002 auf Basis der von den SVS übermittelten 10.4.-Meldungen der SVS. Dabei wurden rund 1.203 (sowohl in- als auch ausländische) STN zur Prüfung der Mengenmeldungen des Jahres 2023 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dabei wurde sichergestellt, dass entsprechend dem AWG die Anforderung der Prüfung von 80 % der in Verkehr gesetzten Massen je SVS (für die relevantesten Sammelkategorien) binnen drei Jahre erreicht werden. Gemäß § 30a (1) Z 4 AWG 2002 gilt für Sammelkategorien, die weniger als 10 % der gesamten Teilnahmemasse betragen, dass vom Erreichen dieser 80 %-Quote abgesehen werden kann, wenn über alle Sammelkategorien die 80 %-Quote erfüllt ist

Ein Großteil der Prüfungen (rund 67 %) erfolgte als sogenannte Standard- oder Kurzprüfung mit Vor-Ort-Terminen durch den Wirtschaftsprüfer (WP). Die restlichen Prüfungen wurden als Fragebogenprüfungen (Plausibilitätsprüfungen) durchgeführt. Die detaillierten Vorgaben für die WP zur Prüfungsdurchführung finden sich in einem mit den SVS und dem BMK abgestimmten Prüf- und Berichtskonzept.

Die Durchführung der STNP erfolgt durch folgende WP, mit welchen nach EU-weiter Ausschreibung nach Bundesvergabegesetz (BVerGG) ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

- ARGE Holztrattner + Interexpert WP GmbH mit 40 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit 35 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit 25 % des jährlichen Auftragsvolumens

Um ein gemeinsames Verständnis und einheitliches Niveau bei den Prüfungen sicherzustellen, wurden von der VKS die durch die WP anzuwendenden Prüfungsunterlagen (z. B. Berichts-

vorlagen, Formulare, Bestätigungen, Ankündigungsschreiben etc.) mit den beauftragten WP und den SVS abgestimmt.

Für die zur Prüfung ausgewählten STN wurde von der VKS ein Webinar angeboten. Das Webinar soll den Prüfkandidaten einen Überblick über den Ablauf sowie relevante Informationen rund um die Prüfung geben. Im Rahmen dieses Webinars konnten die teilnehmenden STN Fragen stellen, welche von einem der beauftragten WP beantwortet wurden.

Die VKS ist zentrale Anlaufstelle für fachliche oder administrative Anfragen der WP und STN, welche entweder direkt durch die VKS beantwortet oder an das BMK zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bzw. zur Überprüfung der Einhaltung des Prüf- und Berichtskonzepts wurde durch die VKS ein umfassendes Kontroll- und Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dabei werden die von den WP ausgefertigten Prüfberichte stichprobenartig auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und andere relevante Kriterien geprüft, bevor diese an die SVS zur weiteren Kontrolle und schlussendlich an die STN und SVS übermittelt werden. Weiters führte die VKS bei mehreren Prüfungen eine Prüfbegleitung bei Vor-Ort Terminen durch und überprüfte stichprobenartig die von den WP geführten elektronischen Mitschriften.

Im Jahr 2024 konnten alle offenen Prüfungen für den Prüfzeitraum 2021 sowie – mit wenigen Ausnahmen – auch die des Prüfzeitraums 2022, abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Form eines schriftlichen Prüfberichts an die STN übermittelt.

### **5.1.3 Pönale**

Gemäß § 29 (14) AWG haben Sammel- und Verwertungssysteme im Fall, dass sich bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers herausstellt, dass von diesem um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig gemeldet wurde, ein Pönale von 20 % des Fehlbetrags aufzuschlagen. Eingehobene Pönale sind der der VKS zu überweisen und für Kontrolltätigkeiten zu verwenden. Die Details zur Abwicklung wurden mit den SVS abgestimmt und vereinbart.

Im Kalenderjahr 2024 wurden von den SVS Pönale in Höhe von EUR 185.188,84 an die VKS überwiesen.

## **5.2 Liste der Systemteilnehmer**

Zur Information, ob Inverkehrbringer von Verpackungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Teilnahme an einem SVS nachkommen, hat die VKS eine Liste dieser Systemteilnehmer gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Webseite der VKS zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren.

Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten ihrer Kunden monatlich an die VKS über eine elektronische Schnittstelle. Im Rahmen des Zusammenführens der Firmendaten wird für jeden Systemteilnehmer eine SVS-übergreifende VKS-Teilnehmernummer generiert. Weiters prüft die VKS die übermittelten Firmendaten auf Aktualität und Korrektheit, und meldet etwaige Feststellungen an die SVS zurück.

Die Liste der Systemteilnehmer wurde auf der Webseite der VKS so implementiert, dass externe Interessierte mit einfachen Suchabfragen, auf kurzem Weg eine Information darüber erhalten, ob beispielsweise der jeweilige Lieferant Teilnehmer bei einem SVS ist.



Für Fragen im Zusammenhang mit der Online-Suche, bspw. wenn ein Systemteilnehmer nicht gefunden werden kann, wurde ein eigener E-Mail-Kontakt eingerichtet.

## 5.3 Anfallstellenregister

### 5.3.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen

Die VKS hat zur Aufgabe, ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, das „Anfallstellenregister“ (ASR), aufzubauen und zu betreiben.

Ein wesentliches Ziel des ASR ist es, durch eine hohe Anzahl von registrierten AS einen möglichst großen Anteil der gewerblich angefallenen, lizenzierten Verpackungen den GSVS automatisiert und effizient zugänglich zu machen. Der Vorteil für die registrierten AS liegt darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle partizipieren. Dazu geben die ASB im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Geschätzte Gesamtmenge der im laufenden Jahr anfallenden Verpackungen je Sammelkategorie
- Anteil der bei SVS lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Zur Beantwortung von Fragen rund um das ASR steht ein externer Helpdesk für den First-Level-Support und ein interner Second-Level-Support zur Verfügung.

### 5.3.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern

Mit Jahresende 2024 lag die Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen bei insgesamt 16.431, womit insgesamt 22.794 Anfallstellen der Vorteil einer kostengünstigen Entsorgung von Verpackungen zur Verfügung stand. Das sind um ca. 4.200 Anfallstellenbetreiber und ca. 5.000 Anfallstellen mehr als zu Jahresende 2023.

### 5.3.3 Vorbereitung auf die Auszahlung eines Transportkostenzuschusses

Die GSVS haben ab 01.01.2023 die angemessenen Transportkosten von der Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle für getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (entsprechend den Sammelkategorien für gewerbliche Verpackungsabfälle) zu übernehmen. Diese angemessenen Transportkosten werden in Form eines Transportkostenzuschuss im Jahr 2025 rückwirkend für die Jahre 2023 und 2024 ausbezahlt. Die Auszahlung des Transportkostenzuschuss hat über die von den GSVS eingerichteten regionalen Übergabestellen von gewerblichen Verpackungsabfällen zu erfolgen.

Aus diesem Anlass erfolgte mit 01.01.2023 eine Adaptierung der Nutzungsbedingungen sowie der Vereinbarung „Anfallstellenregister“, wobei in den Jahren 2023 und 2024 alle Anfallstellenbetreiber aufgefordert wurden, diese neu zu unterfertigen. Bis Jahresende 2024 lag für 11.441 der insgesamt 16.431 ASB ein Vertragsverhältnis nach den neuen Standards vor.

Gemäß den VKS-Aufgaben zur Abwicklung des Transportkostenzuschuss aus den Novellen zur VVO und zum AWG wurden von der VKS zwei Gutachten durch geeignete Sachverständige beauftragt:

1. Gutachten zur Festlegung von Pauschalen für die Abgeltung von Transportkosten für Einzelabholungen von gewerblichen Anfallstellen zur nächstgelegenen Übergabestelle unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

Anfallstellenbetreiber der GSVS

(Auftragnehmer: ECONCONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H)

2. Gutachten über die erforderlichen Verwaltungskosten der Übergabestellen zur Abwicklung der Auszahlung des Transportkostenzuschusses  
(Auftragnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH)

Bei beiden Gutachten wurden die betroffenen Stakeholder miteinbezogen.

Das Gutachten zur Transportkostenpauschale wurde im Dezember 2024 fertiggestellt. Ergebnis des Gutachtens sind vier Transportkostenfunktionen für die Behältertypen (Absetzmulde, Abrollcontainer, Presscontainer bzw. Schneckenverdichter; EPS-Sammelsäcke) bzw. die zugehörigen Mindestmengen mit den Eingangsparametern Transportdistanz und transportierte lizenzierte Verpackungsmenge. Ebenso wurde eine Indexierungsregel festgelegt. Die Transportkostenfunktionen werden auf [www.wirtschaft-sammelt.at](http://www.wirtschaft-sammelt.at) veröffentlicht.

Das Gutachten zur Verwaltungskostenpauschale für Übergabestellen wird Anfang 2025 fertiggestellt.

Die VKS hat basierend auf dem mit den GSVS abgestimmten Prozedere, die ARAPlus GmbH (= Dienstleister des ASR) mit den notwendigen Änderungen des ASR zur Abwicklung des Transportkostenzuschuss beauftragt. Die Ausrollung des Prozedere zur Auszahlung des Transportkostenzuschusses erfolgt im Jahr 2025.

Sämtliche Informationen zur Sammlung von gewerblichen Verpackungen sowie zum Transportkostenzuschuss werden auf der Website [www.wirtschaft-sammelt.at](http://www.wirtschaft-sammelt.at) zur Verfügung gestellt. Weiterführende Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen für Gewerbebetriebe und Industrie werden von der VKS unter der Initiative WIRTSCHAFT SAMMELT durchgeführt.

## 5.4 Durchführung von Analysen

### 5.4.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen gemäß § 9 (4) VerpackVO und als Basis für die Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gemäß § 9 (6) VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich, um die Zusammensetzung und somit die Netto-Packstoffmengen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch als Grundlage für die Berechnung der Netto-Sammelmenge gemäß AbgeltungsV und zur Kontrolle der Qualität der Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen und Metallverpackungen durch. Grundlage für diese Analysetätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMK abgestimmte Analysenkonzept. Im Analysenkonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit, ...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tarifkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gemäß VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Mit der Durchführung der Analysetätigkeiten wurde unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG das technische Büro „FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH“ beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysenkonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung (z. B. durch Vor-Ort-Besuche an den Sortierstandorten, ...) und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

---

Gemäß dem Analysenkonzept erfolgt nach Abschluss der Analysetätigkeiten durch die VKS ein Umliegen der Analyseergebnisse auf die österreichweiten Netto-Sammelmengen als Grundlage für den Nachweis gemäß § 9 (4) VerpackVO und für die Berechnung der Netto-Sammelmengen gemäß AbgeltungsV.

#### **5.4.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen**

Die Prüfung der Sammlung von gewerblichen Verpackungen erfolgt laut Analysekonzept 2023 im Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen.

### **5.5 Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmengen**

Zur Verifizierung der korrekten Durchführung der Aufteilung der Sammelmengen nach monatlichem Marktanteil, erfolgt eine Plausibilisierung durch die VKS. Zur Datenerhebung durch die SVS werden von der VKS standardisierte Formblätter zur Verfügung gestellt. Nach Vorliegen der Daten je SVS erfolgte eine Abweichungs- und Fehleridentifikation in Abstimmung mit den jeweils betroffenen SVS. Für das Jahr 2023 konnte eine korrekte Aufteilung der Mengen festgestellt werden.

Um künftig die Qualität der Auswertungen der einzelnen SVS aus Condat.Pro zu vereinheitlichen und die Plausibilisierung effizienter zu gestalten, wurde ein Auswerteleitfaden mit den SVS abgestimmt, welcher jährlich zu aktualisieren ist.

### **5.6 Letztverbraucherinformation**

Grundlage für die Tätigkeiten der VKS im Bereich Letztverbraucherinformation ist das jährlich zu aktualisierende Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit den HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Inhalt des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts sind die Ziele und Grundsätze, die Maßnahmen der überregionalen Öffentlichkeitsarbeit sowie Vorgaben zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der Abfallberatung und Vorgaben für die Abfallberater:innen-Schulungen.

#### **5.6.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung**

Die VKS schloss – nach Abstimmung mit den SVS – im Jahr 2023 eine neue Vereinbarung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, VÖA Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe) über die Höhe der finanziellen Abgeltung und entsprechende Valorisierungsregeln für die Jahre 2023 und 2024 in Anlehnung an die zuvor gültige Vereinbarung ab.

Auf Basis dieser Vereinbarung führt die VKS die Berechnung der Valorisierung durch und übermittelte die für das Jahr 2024 gültigen Letztverbraucherentgelte an die SVS und die Vertragspartner zur Anwendung bei der Abrechnung der Leistungen der Letztverbraucherinformation.

Auf Grund der Einführung des Pfandes auf Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall wurde mit den kommunalen Vertretern eine Anpassung des Modells zur regionalen Letztverbraucherinformation für das Jahr 2025 vereinbart.

### 5.6.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher

Die VKS führt für die SVS die Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung für die regionale Information der Letztverbraucher durch. Grundlage für diese Tätigkeiten stellen die Verträge zwischen Gebietskörperschaften und SVS (GK-Vertrag) dar, in welchen dies entsprechend vorgesehen wurde. Unter Beachtung der einheitlichen Durchführung und Gleichbehandlung der beteiligten Vertragspartner wickelt die VKS folgende Tätigkeiten in diesem Bereich ab:

- Prüfung der fachlichen Qualifikation der Abfallberater:innen gemäß GK-Vertrag
- Halbjährliche Prüfung der Leistungserbringung der Gebietskörperschaften gemäß GK-Vertrag und nach den detaillierten Vorgaben des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS
- Durchführung von Abfallberater:innen-Schulungen
- Festlegen von Schwerpunkten für die regionsspezifischen Leistungen der kommunalen Abfallberatung

Als zentrales Werkzeug wurde die elektronische Abfallberater:innen-Plattform (AB-P.web) eingerichtet. Über AB-P.web können die kommunalen Vertragspartner der SVS bequem und papierlos ihre Berichtspflichten etc. erledigen. Zusätzlich erfolgt auch die Administration der Abfallberater:innen-Schulungen über AB-P.web. Die VKS steht den Gebietskörperschaften als Ansprechpartner für alle auftretenden Probleme bei der Nutzung der Plattform zur Verfügung.

Die Prüfung der Leistungserbringung erfolgt anhand von Berichten und Besuchsprotokollen in Volksschulen, welche durch die Gebietskörperschaften ausgefüllt und über AB-P.web abgegeben werden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird die Einhaltung der Mindestkriterien gemäß GK-Vertrag in Bezug auf den erbrachten Aufwand sowie die Erfüllung der Leistung überprüft. Das Prüfergebnis wird den SVS ebenfalls über AB-P.web mitgeteilt. Von der VKS werden laufend Vor-Ort-Besuche bei kommunalen Abfallberater:innen durchgeführt, um Probleme und Einschränkungen aus der Praxis zu identifizieren und daraus Lösungen für eine stetige Verbesserung zu erarbeiten.

Die VKS gestaltet in Abstimmung mit den SVS und dem BMK das Programm für die Abfallberater:innen-Schulungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS. Diese zweitägigen Schulungen wurden 2024 von der VKS organisiert und an fünf Orten in Österreich durchgeführt.

### 5.6.3 Überregionale Letztverbraucherinformation

Nachdem die kommunale Abfallberatung einen Großteil der regionalen Letztverbraucherinformation im Auftrag der SVS durchführt, konzentrieren sich die Tätigkeiten der VKS auf die überregionale Ebene und dabei vor allem auf Social Media. Weitere Kernaufgabe ist das zur Verfügung stellen von Materialien für die kommunale Abfallberatung für den Einsatz in deren Medien.

ÖSTERREICH SAMMELT ist die im Jahr 2022 gestartete Initiative aller SVS – umgesetzt durch die VKS, welche Informationen rund um die Themen Abfallvermeidung, getrennte Sammlung und Recycling von Verpackungen einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Zu finden war ÖSTERREICH SAMMELT im Jahr 2024 neben der ganzjährig durchgeführten allgemeinen Information auf Social Media vor allem ab Herbst 2024 mit der Kampagne „Die Gelbe Formel“ zur österreichweiten Vereinheitlichung der Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen im Gelben Sack und der Gelben Tonne sowie mit „Trashbusters“ der Kampagne zum Thema Anti-Littering insbesondere von Einwegkunststoffprodukten:

- auf der Webseite [www.oesterreich-sammelt.at](http://www.oesterreich-sammelt.at)
- auf Facebook unter <https://www.facebook.com/oesterreichsammelt>
- auf Instagram unter [https://www.instagram.com/oesterreich\\_sammelt/](https://www.instagram.com/oesterreich_sammelt/)
- auf Youtube unter <https://www.youtube.com/channel/UCCSKZGaDePM1NvswyQttObA>
- in Zeitungen und Aussendungen sowie auf Webseiten der Gebietskörperschaften
- als Radiospot (Gelbe Formel auf Ö3) und Out of Home-Kampagne (Trashbusters)
- bei Presseterminen in den Umstellungsregionen sowie österreichweit mit dem BMK
- bei Fachveranstaltungen und in Zeitschriften

## 5.7 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, in Gremien, Meetings mit Stakeholdern und den Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaustausch gewährleistet, um die Aufgabenstellung gemäß Bescheid bestmöglich zu erfüllen.

Weiters nimmt die VKS an Diskussionen und Abstimmungsgesprächen hinsichtlich der Maßnahmen zur Gestaltung des zukünftigen Gesamtsystems der „Produzentenverantwortung Verpackung“ in Österreich teil.

## 5.8 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen werden durch die VKS Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien betreut, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMK sowie die Geschäftsführer:innen aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS in gleichem Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS kommt ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle nach, indem sie bei Bedarf anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer nennt, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt werden können.

## 6 Sonstige Aufgaben der VKS

### 6.1 Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 29b (2) AWG 2002 haben die HSVS bundesweit Verträge mit den Gemeinden / Gemeindeverbänden (GK) über die Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen abgeschlossen (GK-Verträge). Der Verpflichtungsumfang und das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Abgeltungsmasse (AM) werden durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl-II-2015/274, kurz: AbgeltungsV) für die Umsetzung ab 01.01.2016 vorgegeben. Die VKS wurde von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse durchzuführen und die Abwicklung der korrekten Bezahlung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, der VÖA Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe, dem BMK und den SVS übermittelt.

Die VKS führte 2024 die Berechnung der Abgeltungsmasse für das Jahr 2023 durch. Nach einer Plausibilisierung der Ergebnisse mit den SVS und dem BMK erfolgte die Aussendung der jeweilig zu verrechnenden Abgeltungsmasse je SVS an jede Gebietskörperschaft.

Die VKS hat Prüftätigkeiten hinsichtlich der Abgeltungszahlungen 2022 durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Abgeltungszahlungen in der korrekten Höhe von den Gebietskörperschaften an die SVS verrechnet und von diesen bezahlt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMK und den SVS übermittelt.

Die VKS stand den Gebietskörperschaften im Laufe des Jahres für Rückfragen zur Verfügung.

### 6.2 Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“

Die VKS setzt Aufgaben im Bereich „Einwegkunststoffprodukte“ entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sowie der Vereinbarung zwischen den SVS und Gebietskörperschaften (SUP-Vereinbarung) um.

Die Prüfung der Meldemengen von Einwegkunststoffprodukten wurde im Zuge der STNP nach vorheriger Abstimmung mit den SVS ab dem PZR 2023 durchgeführt.

Zur Letztverbraucherinformation wurden erste Maßnahmen im urbanen Raum (Kampagne „Trashbusters“) umgesetzt.

Die VKS führte die Berechnung des Aufteilungsschlüssels der durch die SVS eingehobenen Einwegkunststoffentgelte (für Kosten für Reinigungstätigkeiten sowie Kosten für die Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten aus öffentlichen Papierkörben) zwischen den GK und die Berechnung der Netto-Summen je SVS und GK durch und stellte die Ergebnisse den SVS zur weiteren Bearbeitung sowie den kommunalen Vertretern zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

Um die Zusammensetzung und sowie die Menge der gemäß VVO betroffenen Einwegkunststoffprodukte in den Sammelmengen aus öffentlichen Papierkörben sowie aus Reinigungsaktivitäten der Gebietskörperschaften zu erheben, hat die VKS Sortieranalysen und eine Mengenerhebung gemäß Littering-Leitfaden der Universität für Bodenkultur (BOKU) beauftragt. Beauftragte Dienstleister für die Sortiertätigkeiten ist die ARGE aus pulswerk GmbH

und FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH. Die Mengenerhebung und Planung und Auswertung der Sortieranalyse wird durch das Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft der BOKU durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen Mitte 2025 vor.

### 6.3 Marktanteilsmodelle

Das BMK und die VKS haben das Projekt „MarMo“ (Entwicklung und Evaluierung neuer Marktanteilsmodelle zur Verteilung der Sammelmassen der Leichtverpackungssammlung zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen unter Berücksichtigung der Kosten) beauftragt, um eine Entscheidungsgrundlage für eine künftig möglichst faire Aufteilung der Sammelmassen zwischen den SVS zu erstellen. Im Jahr 2024 wurde aus den Ergebnissen des Projekts ein neues Modell für die Berechnung des MIX-Marktanteils aus Leicht- und Metallverpackungen entwickelt und zwischen dem BMK und den SVS abgestimmt. Dieses Modell findet ab Jänner 2025 auch für die Darstellung des LVP&MET-Marktanteils im EDM Verwendung.

### 6.4 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingekommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter von den SVS mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMK abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern, aber auch von der VKS und den SVS, einzuhalten sind.

Um dem Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden, wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- BMK (Vorsitz)
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. – nach Abschluss des Fördervertrags – den Fördernehmern.

---

Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung, von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Kurzbeschreibungen der laufenden und abgeschlossenen Projekte und weitere Informationen zur Abwicklung der Abfallvermeidungs-Förderung der SVS finden sich in Anlage 1 zu diesem Leistungsbericht.



## 7 Begriffsdefinition

AbgeltungsV	Abgeltungsverordnung
AS	Anfallstelle(n)
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BVergG	Bundesvergabegesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für gewerbliche Verpackungen
HSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Haushaltsverpackungen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
SVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Verpackungen
STN	Systemteilnehmer
STNP	Systemteilnehmerprüfung(en)
VerpackVO	Verpackungsverordnung
VKS	VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft(en)

## 8 Anlagen

Anlage 1:	Jahresbericht 2024 – Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
-----------	--